



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020-0.518.393	SV-GSt	Pia Andrea Zhang	DW 12845	DW 12695	30.09.2020

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über empfohlene Impfungen 2006 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Mit der gegenständlichen Verordnung soll die Influenza Impfung in die Verordnung über empfohlene Impfungen aufgenommen werden. Zugleich wird die Impfung auch in das kostenfreie Kinderimpfprogramm aufgenommen.

Nach § 1b Impfschadengesetz ist für Schäden, die durch die nach Verordnung empfohlenen Impfungen verursacht wurden, Entschädigung zu leisten. Die Aufnahme der Influenza Impfung in die Verordnung stellt sicher, dass für Impfschäden eine Entschädigung zusteht. Bisher war dies im Rahmen des § 3a der Verordnung über empfohlene Impfungen nur eingeschränkt der Fall. Diese kann damit jedenfalls entfallen.

Gleichzeitig soll damit die Relevanz dieser Impfung ausgedrückt und damit auch die Durchimpfungsrate erhöht werden.

Die BAK begrüßt die Aufnahme der Influenza Impfung in die Verordnung über empfohlene Impfungen (und in das kostenfreie Kinderimpfprogramm) ausdrücklich und hat keine Einwände gegen die gegenständliche Verordnung. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Bund durch einen geordneten Beschaffungs- und Verteilungsprozess dafür zu sorgen hat, dass ausreichend Impfstoffe für alle, die sich impfen lassen wollen, zur Verfügung stehen.

Ergänzend ist es aber wichtig darauf hinzuweisen, dass sich die BAK im Sinne eines niederschweligen Zugangs zu allen empfohlenen Impfungen für eine generelle Übernahme sämtlicher Kosten für die in der Verordnung genannten Impfungen durch den Bund ausspricht. Es kann nicht sein, dass insbesondere sozioökonomisch benachteiligte Personen aufgrund ihrer Einkommenssituation von notwendigen Impfungen ausgeschlossen sind.

So ist beispielsweise die HPV-Impfung nur bis zum 12. Lebensjahr kostenfrei. Vom 12. bis zum 15. Lebensjahr beträgt der begünstigte Selbstkostenanteil etwa € 50,00, für Erwachsene kostet die Impfung zwischen € 170,00 und € 200,00. Hinzukommen die Impfgebühren bei den niedergelassenen ÄrztInnen.

Auch die Influenza-Impfung sollte für Erwachsene kostenfrei angeboten werden. Derzeit gibt es je nach Bundesland unterschiedliche Aktionen oder Zuschüsse. Im Sinne der Prävention, besonders in Anbetracht der COVID-19 – Pandemie, wäre eine bundesweite Übernahme sämtlicher Kosten für die Grippeimpfung (Impfdosis und Impfgebühr) jedenfalls notwendig.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

